

Das Widerrufsrecht: Oft behauptet, aber selten gegeben...



Text Dr. Fabian Wehler

„Dann mache ich eben von meinem 14-tägigen Widerrufsrecht Gebrauch!“ Diese oder inhaltlich ähnliche Aussagen hören Fitness-Studios nicht selten, wenn Mitgliedern, die aus einem gerade geschlossenen Vertrag entlassen werden möchten, erklärt wird, dass es sich auch bei der Mitgliedschaftsvereinbarung eines Fitness-Studios um einen bindenden Vertrag handelt.

Die Frage, die sich dann stellt, ist, ob dem Mitglied tatsächlich ein solches Widerrufsrecht zur Seite steht. Hierbei muss zunächst zwischen einem vertraglich vereinbarten und einem gesetzlichen Widerrufsrecht unterschieden werden.

Welche Widerrufsrechte gibt es?

Wurde zwischen Studio und Mitglied ein vertragliches Widerrufsrecht im Mitgliedsvertrag vereinbart, hängt es von der genauen Formulierung ab, ob damit der Vertrag rechtskräftig beendet werden kann. Bei der Ausübung dieses Rechts durch das Mitglied können dann z.B. wichtige Punkte sein, ob es innerhalb einer vereinbarten Widerrufsfrist geltend gemacht wird oder ob die Einräumung eines solchen Rechts an bestimmte Bedingungen geknüpft wurde.

Fehlt ein vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht, kommen nur gesetzliche Wider-

rufsrechte in Betracht. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass jedem Verbraucher für jegliche Art von Verträgen, die er abschließt, auch ein 14-tägiges Widerrufsrecht zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber hat vielmehr klar normiert, dass ein solches Recht nur in den gesetzlich festgelegten Fällen gegeben ist. Mit anderen Worten: Nur in den Fällen, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich ein derartiges Widerrufsrecht expressis verbis vorsieht, kann sich auf ein solches Recht berufen werden. Und das ist momentan im BGB nur in fünf Vorschriften der Fall, und außerhalb des BGB nur noch im Fernunterrichtsschutzgesetz und Versicherungsrecht.

Zweck der Widerrufsrechte

Grundsätzlich sollen Widerrufsrechte einem Verbraucher, der mit einem Unternehmer einen Vertrag schließt, die Möglichkeit ge-

ben, sich innerhalb einer bestimmten Frist ohne Angabe von Gründen durch eine entsprechende Erklärung von dem Vertrag zu lösen. Dabei werden jedoch nicht alle Verträge von diesen Regelungen erfasst, sondern nur diejenigen, bei denen der Gesetzgeber für den Verbraucher ein besonderes Schutzbedürfnis sieht. Dies z.B., weil die Umstände des Vertragsabschlusses die Gefahr bergen, dass der Verbraucher überverteilt wird oder der Vertragsabschluss in Situationen zustande kommt, mit denen der Verbraucher gar nicht rechnen brauchte oder er Verträge mit gravierenden Folgen abschließt. Der Gesetzgeber will also nur bei diesen in Überrumpelungs- oder Überraschungssituationen abgeschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht einräumen.

Was bleibt übrig?

Von den gesetzlich normierten Widerrufsrechten kann bei genauer Betrachtung nur



eines für den Abschluss eines Fitness-Studio-Vertrags in Frage kommen. Denn außer einem Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen, Teilzeit-Wohnrechtsverträgen, Verbraucher-Darlehensverträgen und Fernabsatz-Verträgen – welche üblicherweise im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaftsvereinbarung sämtlich nicht einschlägig sein dürften – kommt im Rahmen der abgeschlossenen Mitgliedschaftsverträge nur das gesetzlich normierte Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften in Betracht.

Ob dieses jedoch anwendbar ist, hängt von der Ausgangssituation ab, die dem Vertragsschluss mit dem Mitglied vorausgegangen ist. Denn nur, wenn das Mitglied an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich seiner Privatwohnung, auf einer vom Studio durchgeführten Freizeitveranstaltung, oder in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen überraschend angesprochen wurde, und es in dieser Situation dann zu einem Vertragsabschluss kam, will der Gesetzgeber einem möglicherweise überrumpelten Verbraucher ein 14-tägiges Recht einräumen, einen solchen Vertrag zu widerrufen.

Je nach Einzelfall ist dann zu klären, ob z.B. Promotionaktionen, Tage der offenen Tür und sonstige Werbeaktionen unter die gesetzliche Norm des Haustürgeschäfts gefasst werden können, um für dort geschlossene Verträge zu einem Widerrufsrecht zu kommen.

Vertragsabschluss im Rahmen einer Freizeitveranstaltung

Da das Gesetz selbst keine Legaldefinition einer Freizeitveranstaltung enthält, muss dies durch Auslegung und Rückgriff auf den Zweck der Vorschrift erfolgen. Sinn und Zweck der Schutzvorschrift ist es, eine Bindung des Verbrauchers an Vertragserklärungen in einer Situation zu vermeiden, in der für den Kunden der Geschäftszweck hinter die vom Veranstalter herbeigeführte

freizeitliche Stimmung und Erwartungshaltung zurücktritt, Preis- und Qualitätsvergleiche praktisch nicht möglich sind und die Gelegenheit zu ruhiger Überlegung und Umkehr, wenn überhaupt, nur eingeschränkt gegeben ist (vgl. BGH, I ZR 303/88).

Bei einem Tag der offenen Tür in einem Fitness-Studio dürfte es sich demnach schon dann nicht um eine Freizeitveranstaltung im Sinne des Widerrufsrechts handeln, wenn der Kunde in der Veranstaltung eindeutig eine Verkaufsveranstaltung erblickt, weil sich deren Zweck, wie aus der Ankündigung und Durchführung ersichtlich, ausschließlich auf die Wahrnehmung der geschäftlichen Belange des Veranstalters richtet und nicht auf die Interessen des Teilnehmers an Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Dies selbst dann nicht, wenn Annehmlichkeiten oder Einlagen unterhalten der Art angeboten werden (vgl. BGH, aaO), also z.B. Kaffee und Kuchen angeboten werden oder eine Band spielt. Und mit Sicherheit liegt ein Widerrufsrecht – aufgrund eines geschlossenen Vertrages während einer Freizeitveranstaltung – nicht schon deshalb vor, nur weil das neue Mitglied diesen Vertrag schlichtweg „in seiner Freizeit“ abgeschlossen hat.

Schnupperstunde und Probetraining

Kommt es nach einem Probetraining oder Schnupperkurs im Anschluss zu einem Vertragsabschluss, so dürfte es sich auch nicht um einen vom Widerrufsrecht umfassten Sachverhalt handeln. Denn ganz unabhängig davon, ob man hier vom Vorliegen einer Freizeitveranstaltung ausgehen will oder nicht, so dürfte für den Kunden doch klar zu erkennen sein, dass hinter einem kostenlosen Probetraining die Absicht des Studios steckt, den Kunden durch einen Vertrag längerfristig an sich zu binden. Damit fehlt dann auch regelmäßig ein Überrumpelungseffekt in derartigen Situationen (vgl. LG Dortmund 1 S 92/10). Jeder vernünftige Verbraucher ist sich darüber be-

wusst, dass Schnupperkurse oder Probetraining nicht ausschließlich dazu dienen sollen, Geräte und Kurse auszuprobieren, sondern gerade auch dazu, die eigenen Leistungen vorzustellen und damit potenzielle Interessenten für neue Vertragsabschlüsse zu gewinnen.

Fazit

Festzuhalten bleibt, dass der Gesetzgeber ein Widerrufsrecht nur in einer begrenzten Anzahl von Fallsituationen vorgesehen hat. Kommt ein Mitglied z.B. als klassischer Walk-In in das Studio, weil es sich für die angebotenen Leistungen interessiert, besteht auch nach dem Erstberatungsgespräch die Möglichkeit, vom Vertragsabschluss Abstand zu nehmen und das Studio zu verlassen. Kommt es allerdings in der Folge zum Vertragsabschluss, kann sich das Mitglied dann nicht auf ein Widerrufsrecht berufen, da eine irgendwie geardete Überrumpelungssituation schlicht nicht gegeben ist.



Zum Autor

Rechtsanwalt Dr. Fabian Wehler berät Fitness-Studios in Rechtsfragen des Vertragsrechts, IT-Rechts und Datenschutzrechts. Er ist zudem ein bundesweiter Referent für Fitness- und Freizeitanlagenbetreiber. Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitness- und Freizeitanlagen gelegt. Dabei vertritt die Kanzlei bundesweit Fitness-Studios verschiedener Größenordnung, wenn es um die Rechte gegenüber den Mitgliedern geht. Ebenso wird den Studios Unterstützung in anderen Rechtsbereichen, wie z.B. dem Arbeits-, Miet- oder Datenschutzrecht angeboten.

Kontakt:

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststraße 44 b
33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Email: kanzlei@rae-wfk.de